

2775/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Ewald Stadler und Kollegen haben am 9. Juli 1997 unter der Nummer 2700/J-NR/1997 eine schriftliche parlamentarische Anfrage an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Ist es zutreffend, daß der ehemalige österreichische Konsul in Belgrad, Herr Werner Lanner, bereits von diversen Dienstorten im Ausland (Genf, Bukarest, etc.) frühzeitig einberufen werden mußte?

Wenn ja, wann, warum und von welchen Dienstorten?

2. Trifft es zu, daß Herr Fachoberinspektor Lanner an seinem Dienstort Belgrad wiederholt dienstunfähig war bzw. durch öffentliches, exzessives Verhalten gegenüber Sichtvermerkswerber und Botschaftsangehörige auffiel?

Wenn nein, wie erklären Sie sich die diesbezüglichen Pressemeldungen?

3. Liegen der österreichischen Botschaft in Belgrad bzw. dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Akten oder ärztliche Dokumentationen über chronische, physische und mentale Krankheitsbilder bei Fachoberinspektor Lanner vor?

Wenn ja, seit wann?

4. Teilen Sie die Auffassung, daß das wiederholte krasse Fehlverhalten des ehemaligen österreichischen Konsuls, Herr Lanner, nicht nur massiv der Reputation der Republik Österreich schadet, sondern auch aufgrund seiner verantwortungsvollen Tätigkeit im Bereich der Sichtvermerkerteilung ein Sicherheitsrisiko für die Republik Österreich darstellte?

Wenn nein, warum nicht?

5. Stellte das offensichtliche Unterlassen jeglichen Einschreitens seitens des Letztverantwortlichen an der österreichischen Botschaft in Belgrad, Botschafter Dr. Michael Weninger, gegenüber den Entgleisungen des Herrn Konsuls Lanner eine schwere Verletzung seiner Dienstaufsicht dar?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Konsequenzen ziehen Sie in Erwägung?

6. Ist Ihnen die Aussage des ehemaligen Konsuls Werner Lanner, wonach ein Kollege mit „fremdländisch“ klingenden Namen diesen ändern möge, weil dieser für „normale Menschen nicht zumutbar sei“ einen Ausdruck rassistischer Diskriminierung dar?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Konsequenzen ziehen Sie gegenüber Fachoberinspektor Lanner in Erwägung?

7. Ist Ihnen die Ankündigung des ehemaligen Konsuls Werner Lanner gegenüber Attaché Martin Dworak geläufig, wonach Botschafter Dr. Michael Weninger Attaché Dworak in Wien „fertigmachen“ würde?

Wenn ja, welche Maßnahmen gedenken Sie zu setzen, um Ihre Schutzpflicht als Vorgesetzter gegenüber eventuellen Schikanen betreffend Attaché Dworak wahrzunehmen?

8. Weshalb wurde Fachoberinspektor Werner Lanner, trotz zahlreicher Einberufungen und aktenkundigem Fehlverhalten, weiter ausländischen Dienstorten zugemutet bzw. wem trifft die unmittelbare Verantwortung für diese Entsendungen?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1 und 2:

Gemäß § 41 Abs. 1 BDG 1979 zählt der Auswärtige Dienst seiner Natur nach zu jenen Dienstbereichen, in denen die Bediensteten periodisch zu anderen Dienst-

stellen versetzt werden, weshalb sie nicht im Genuß des sonst für Bundesbeamte geltenden Versetzungsschutzes (und des Schutzes vor Verwendungsänderungen) stehen. Der Wechsel zwischen Arbeitsplätzen im In- und Ausland stellt sohin für die Bediensteten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten den Normalfall dar. Diese legen durchschnittlich zwei Drittel ihrer aktiven Laufbahn im Ausland und rund ein Drittel ihrer Dienstzeit im Inland zurück.

FI Lanner ist seit 1. Juni 1983 im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten tätig und war seither rund drei Jahre an der Österreichischen Botschaft in Bagdad sowie im unmittelbaren Anschluß daran mehr als vier Jahre am Österreichischen Generalkonsulat in Hamburg verwendet. Er hat seine dienstlichen Aufgaben an beiden vorgenannten Dienststellen zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten wahrgenommen und in Hamburg kurzfristig auch höherwertige Funktionen ausgeübt, für die ihm die gesetzlich vorgesehene Verwendungsabgeltung zuerkannt wurde. Als einige Zeit vor dem routinemäßigen Ablauf seiner Dienstverwendung am Generalkonsulat in Hamburg die Funktion des Kanzleileiters an der Ständigen Vertretung Österreichs in Genf frei wurde, wurde er im Anschluß an seine Tätigkeit in Hamburg zu dieser Dienststelle versetzt. Bedauerlicherweise erkrankte er in Genf im Winter 1990/91, sodaß er per 12. August 1991 nach Wien einberufen werden mußte.

Die anschließende Dienstleistung in einer Abteilung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Wien wurde im Frühjahr 1992 von seinem damaligen Vorgesetzten so gut beurteilt, daß er per 1. Juli 1992 in die höchste Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe befördert werden konnte. Er wurde auch für geeignet erachtet, einen im Sommer 1992 an der Österreichischen Botschaft in Bukarest aufgetretenen Personalengpaß durch eine auf rund zwei Monate befristete Dienstzuteilung überbrücken zu helfen.

Im Februar 1993 wurde er für eine zunächst auf rund ein halbes Jahr befristete Dienstzuteilung zur Österreichischen Botschaft in Belgrad herangezogen. Diese Dienstzuteilung wurde in der Folge in eine Versetzung umgewandelt, sodaß die Dienstverwendung von Konsul Lanner in Belgrad mehr als vier Jahre dauerte. Der in Frage 7 genannte Vertragsbedienstete M. Dworak hat im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in einer Gesamtdienstzeit von bald acht Jahren knapp drei Jahre Auslandsverwendung an fünf verschiedenen Dienstorten absolviert.

Anderslautende Pressemeldungen dürften im wesentlichen auf unzutreffende, im Magazin „TOP“ veröffentlichte Informationen durch einen Angehörigen der Österreichischen Botschaft in Belgrad zurückgehen.

Zur Frage 3:

Wie jeder Dienstbehörde des Bundes liegen auch dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ärztliche Befunde über die seinem Personalstand angehörenden Bediensteten vor. Diese Informationen unterliegen als personenbezogene Daten dem Datenschutz, sodaß hierüber keine Auskünfte erteilt werden können.

Zur Frage 4 und 5:

Es sind dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten weder während der langjährigen Auslandsverwendung von FI Lanner noch in dem seit seiner Rückkehr nach Wien verstrichenen Zeitraum von rund vier Monaten Beweise vorgelegt worden, die eine Qualifikation als „Sicherheitsrisiko“ rechtfertigen würden, weshalb auch keine Verletzung von Dienstaufsichtspflichten erkennbar ist.

Zur Frage 6 und 7:

Der längerfristige persönliche Konflikt zwischen FI Lanner und VB M. Dworak ist aktenkundig. Auch diese Äußerung stammt aus einer "Sachverhaltsdarstellung" von VB M. Dworak. Soweit daraus ersichtlich, konnte die Personalsektion des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten keine „rassistische Diskriminierung“ erkennen.

Die genannten Bediensteten werden in der Zentrale des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in unterschiedlichen Organisationseinheiten verwendet und daher nicht in unmittelbarem dienstlichen Kontakt stehen.

Zur Frage 8:

Die Versetzung von Bediensteten des Fachdienstes wird im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten über Vorschlag der Personalabteilung und unter Mitwirkung des Dienststellenausschusses der Personalvertretung vom jeweiligen Leiter der Sektion VI verfügt. Diese Vorgangsweise hat nachweislich auch bei der im Frühjahr 1993 erfolgten Versetzung des in Rede stehenden Beamten des Fachdienstes nach Belgrad Platz gegriffen.

Wie sich aus den Darlegungen zu den Fragen 1 und 2 ergibt, bestand kein Grund, FI Lanner eine Dienstverwendung im Ausland zu verweigern.